

Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Blumenthal“ der Gemeinde Burweg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 8 sowie § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2024 S. 111) hat der Rat der Gemeinde Burweg die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Blumenthal“ mit Begründung am 17.07.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

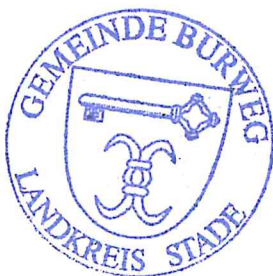
Die Einsichtnahme der Dokumente kann über folgende Internetseite vorgenommen werden:
<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/die-samtgemeinde/mitgliedsgemeinden/burweg/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann. Nicht geltend gemachte Fehler werden gemäß § 215 Abs 1 BauGB unbeachtlich.

Burweg, den 10.01.2025
Gemeinde Burweg
Der Gemeindedirektor

Wist



ausgehängt am:

(Datum, Namenszeichen)

abgenommen am:

(Datum, Namenszeichen)